

Der Landtag von Niederösterreich hat am 6. November 2003 beschlossen:

Änderung des NÖ Initiativ-, Einspruchs- und Volksbefragungsgesetzes

Artikel I

Das NÖ Initiativ-, Einspruchs- und Volksbefragungsgesetz, LGBl. 0060, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 2 lautet der erste Satz:

„Der Antrag muss von mindestens 5.000 Personen unterstützt sein, die zum Zeitpunkt des Einlangens des Antrages bei der Landeswahlbehörde in die Wählerevidenz eingetragen sind, das 18. Lebensjahr vollendet haben und zum Landtag wahlberechtigt sind“.

2. § 39 Abs. 2 lautet:

„(2) Sodann hat die Gemeinde-, die in der Wählerevidenz eingetragenen Stimmberechtigten (§ 37 Abs.1) unter Berücksichtigung der Entscheidungen gemäß Abs. 1 in einer Stimmliste zu erfassen.“

3. Im § 60 Abs. 2 lautet der erste Satz:

„Der Antrag muss mindestens von 10 % der Personen unterstützt sein, die zum Zeitpunkt des Einlangens des Antrages bei der Landeswahlbehörde in der Wählerevidenz der von dem Verlangen örtlich und sachlich betroffenen Gemeinden (§ 62 Abs.3) eingetragen sind, das 18. Lebensjahr vollendet haben und zum Landtag wahlberechtigt sind.“.

4. Im § 64 wird statt des Wortes „sind“ am Satzende folgendes eingefügt „ , das 18. Lebensjahr vollendet haben und zum Landtag wahlberechtigt sind“.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 2004 in Kraft.